



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Matthias Büttner (Staßfurt) (AfD)
Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)

Strukturen im Umfeld der Abfrage und Weitergabe sensibler Daten an gewaltbereite Linksextremisten

Kleine Anfrage - **KA 8/248**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Matthias Büttner (Staßfurt) (AfD) und Gordon Köhler (AfD)

Strukturen im Umfeld der Abfrage und Weitergabe sensibler Daten an gewaltbereite Linksextremisten

Kleine Anfrage – KA 8/248

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Bekanntwerden der teilweise verharmlosend als „Datenskandal“ bezeichneten Ermittlung und Weitergabe von persönlichen Daten an gewaltbereite Linksextremisten durch eine wohl freigestellte Mitarbeiterin des Universitätsklinikums Magdeburg ergeben sich weitere Fragen zur genaueren Einordnung und Aufarbeitung des Sachverhaltes.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung

- I. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Mit der Kleinen Anfrage werden auch personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage getätigten Angaben stehen damit auch in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts Betroffener und dem verfassungsrechtlich verbürgten

Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht Betroffener verletzen. Die Antwort der Landesregierung muss insoweit in Teilen entsprechend der Verschlussachenanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Die Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen Betroffener geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

- II. Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs.1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen,

Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die die vorgenannten Kriterien erfüllen. Dabei werden auch Informationen über Linksextremisten und deren Aktivitäten erlangt.

Frage 1:

Handelt es sich bei der mutmaßlichen Täterin Ines F. um die radikalfeministische Bloggerin und linke Aktivistin*?

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen/Kooperationen der mutmaßlichen Täterin zum „Aktionsbündnis gegen rechte Gewalt in Magdeburg Reform“?

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über weitere Verbindungen/Kooperationen der mutmaßlichen Täterin zu anderen dem linken oder linksextremen Spektrum zuzuordnenden Bündnissen oder Aktionsgruppen, z. B. dem Bündnis Magdeburg Nazifrei, BlockMD oder dem „Infoladen“ in Stadtfeld oder den Betreibern der Internetseite „lsarechtsaussen.net“?

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Kontakte, Kooperationen oder Zusammenarbeit der mutmaßlichen Täterin mit Akteuren der linken- und/oder linksextremen Szene? Bitte führen Sie aus.

Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

* Name ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Kontakte, Kooperationen oder Zusammenarbeit der mutmaßlichen Täterin mit Journalisten, Autoren oder Wissenschaftlern im Zusammenhang mit den Themen „Feminismus“, „Rechtsextremismus“ „Linksextremismus“ und „Demokratie“?

Frage 6:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Kontakte, Kooperationen oder Zusammenarbeit der mutmaßlichen Täterin mit dem Verein Miteinander e. V.?

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Kontakte, Kooperationen oder Zusammenarbeit oder Beteiligung der mutmaßlichen Täterin mit und an kriminellen Vereinigungen oder der Bildung einer solchen?

Antwort auf Frage 7:

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 8:

Ist die mutmaßliche Täterin dem Bundes- oder Landesamt für Verfassungsschutz bekannt? Wenn ja, seit wann und in welchem Kontext trat sie in Erscheinung? Bitte führen Sie aus.

Antwort auf Frage 8:

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht

möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Soweit auch nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gefragt ist, äußert sich die Landesregierung nicht. Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz unterfallen nicht dem Verantwortungsbereich der Landesregierung.

Frage 9:

War die mutmaßliche Täterin den Sicherheitsbehörden bereits vor Bekanntwerden der Weitergabe sensibler Daten bekannt bzw. in strafrechtlicher Hinsicht auffällig? Wenn ja, in welchem Zusammenhang?

Antwort auf Frage 9:

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.